

BEMERKUNGEN ÜBER DIE SACHLICHEN ZUSTAENDIGKEITSVORSCHRIFTEN DER TÜRKISCHEN ZIVILPROZESSORDNUNG

von

Dr. Necmeddin BERKIN

Dozent für Zivilprozess - und Konkursrecht

I — Unter Zustaendigkeit oder Kompetenz versteht man denjenigen sachlich und örtlich abgegrenzten Kreis von Angelegenheiten, der eine bestimmte Behörde ausschliesslich zu erledigen befugt und verpflichtet ist. Hiernach lassen sich zwei verschiedene, jedoch miteinander eng verbundene Arten, naemlich die sachliche und örtliche Zustaendigkeit unterscheiden. Sachlich zustaendig ist unter mehreren verschiedenartigen Behörden diejenige, deren Wirkungskreis sich gerade auf Angelegenheiten der fraglichen Gattung erstreckt. Befasst sich dagegen unter mehreren gleichartigen, für verschiedene Sprengel errichteten Behörden diejenige eines bestimmten Sprengels mit dem betreffenden Fall, so ist sie örtlich zustaendig. Nicht selten erfordert die Erledigung derselben Sache in Ihren Einzelheiten die Betaetigung verschiedener Behörden. Dadurch entsteht ein modifizierter Begriff der sachlichen Zustaendigkeit, deren allgemeine Bezeichnung Zustaendigkeit nach Geschaeften ist (1).

II — Um die allgemeinen Interessen oder die persönlichen Privatinteressen der Parteien zu schützen, ist die Zustaendigkeit der Gerichte abgegrenzt. Der abgegrenzte Kreis der Prozesstaetigkeit, die jedes Gericht zu erfüllen ermaechtigt und verpflichtet ist, heisst

(1) Julius Bachem, Staatslexikon, IV, Aufl. Bd. III. S. 383.

die zivilprozessuale Zustaendigkeit desselben (2). Die zum Schutz der allgemeinen Interessen abgegrenzte Zustaendigkeit wird als absolute und die zum Schutz der persönlichen Privatinteressen abgegrenzte Zustaendigkeit wird als relative bezeichnet (3). Da die absolute Zustaendigkeit mit den allgemeinen Interessen und der öffentlichen Ordnung im Zusammenhang steht, wird sie im Gegensatz zur relativen Zustaendigkeit von Amts wegen berücksichtigt.

1. Die Vereinbarung der Parteien, die Klage bei einem absolut unzuständigen Gericht zu erheben, ist ungültig und bindet das Gericht nicht. Die Parteien dürfen aber vereinbaren, die Klage bei einem Grundgericht zu erheben, für die eigentlich das Friedensgericht zustaendig waere (ZPO. § 23). In diesem Falle muss das Grundgericht die Klage annehmen, d. h. es ist nicht befugt, sie zurückzuweisen (4). Durch die Annahme der Klage seitens des absolut zustaendigen Grundgerichts, für die sachlich das Friedensgericht zustaendig waere, wird die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt, da das Grundgericht eine allgemeine Zustaendigkeit besitzt (ZPO. § 7).

Da die Friedensgerichte nur für die Inanspruchnahme der Privatinteressen, wie z.B. Ersparung der Kosten und viele andere Erleichterungen der Formalitäten, verpflichtet sind, steht es den Parteien frei, über die relative Zustaendigkeit selbst Vereinbarungen zu treffen, die nur ihre eigenen Interessen berühren.

2. Die sachliche Zustaendigkeit stimmt nicht immer mit der absoluten Zustaendigkeit überein, da das absolut unzuständige Gericht sachlich zustaendig und das absolut zustaendige Gericht sachlich unzuständig sein kann, wie z.B. das absolut unzuständige Friedensgericht bei einer Raeumungsklage oder einer Forderungsklage von 50.— türk. Pfund sachlich zustaendig, hingegen das absolut zustaendige Grundgericht für diese Klagen sachlich unzuständig ist (ZPO. § 8).

(2) Richard Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts, II. Aufl. S. 241.

(3) Mustafa Reşit Belgesay, Huhuk Usulü Muhakemeleri Kanunu Şerhi, Nr. 156 İstanbul 1949.

(4) vgl. §§ 38 - 40 der deutschen ZPO.

3. Die absolute Unzustaendigkeit beeinflusst die Gerichtsbarkeit nicht. In solchen Faellen, in denen die Parteien die gerichtliche Zustaendigkeit gemeinsam und nach freiem Ermessen bestimmen können, ist das Urteil eines absolut unzuständigen Gerichts nur dann ungültig, wenn es sich um Vorgänge handelt, die die öffentliche Ordnung beeinträchtigen oder für die das Gesetz keine ausschliesslich zuständige Behörde bestimmt. Das Friedensgericht kann z.B. über einer Forderungsklage von 10000 türk. Pfund entscheiden, obgleich es für diese Klagen absolut unzuständig ist. Den Wert des Streitgegenstandes können die Parteien bestimmen, in diesem Falle ist das Gericht nicht zuständig, den wirklichen Wert festzusetzen (ZPO. § 2 Abs. 3) (5).

Das Scheidungsurteil eines Friedensgerichts ist ungültig, da die Scheidung von dem Willen der Parteien nicht abhaengig und ein Problem der öffentlichen Ordnung ist und auch ein Gestaltungsrecht bewirkt. Eine Scheidung beruht nur auf dem Urteil eines absolut zuständigen Grundgerichts. Auch das Urteil eines Zivilgerichts ist ungültig, wenn es eine Verordnung objektiv für aufgehoben erklärt, da für deren Aufhebung das Gesetz schon eine zuständige Behörde, naemlich nur die Grosse Nationalversammlung, d. h. das türk. Parlament, als zuständig bestimmt (6).

4. Der Begriff der Zustaendigkeit stimmt nicht mit dem Begriff der Gerichtsbarkeit überein. Die Gerichtsbarkeit oder Jurisdiktion ist die rechtsprechende Faehigkeit, mit der das Gericht die Streitfaelle schlichtet und damit die subjektiven Rechte schützt. Die prozessuale Zustaendigkeit dagegen ist eine gerichtliche Hoheit oder Rechtsprechungsgewalt, die das Gericht für den Schutz der subjektiven Rechte und für die Schlichtung der Streitfaelle besitzt. Nach dieser Einteilung steht die Gerichtsbarkeit nur den Gerichten hinter, und somit besitzt jedes Gericht die Gerichtsbarkeit, obgleich es nicht für die Entscheidung jeder Klage zuständig ist. Die Gerichtsbarkeit im engeren Sinne umfasst also die Rechtsprechungsgewalt der Gerichte hinsichtlich der Rechtsanwendung, der im Einzelfalle zugewiesenen Taetigkeit (7).

(5) vgl. Art. 2 der ZPO. von Neuchâtel.

(6) vgl. Art. 52 der türk. Verfassung.

(7) Adolf Schönke, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, VII. Aufl. S. 47.

Jedenfalls ist es unmöglich, den Begriff der prozessualen Zuständigkeit von dem Begriff der Jurisdiktion zu unterscheiden, da die prozessuale Zuständigkeit in dem Inhalt der Jurisdiktion einbegriffen ist. Nach diesem Gesichtspunkt hat eine Behörde keine prozessuale Zuständigkeit, wenn sie keine Jurisdiktion besitzt. Somit kann man eine Behörde, die keine Jurisdiktion besitzt, nicht als Gericht bezeichnen. Eine Behörde, die die Jurisdiktion besitzt, braucht nicht unbedingt eine absolute Zuständigkeit zu besitzen. Die Behörde, die die Jurisdiktion besitzt, ist nicht immer absolut zuständig. Obwohl die Jurisdiktion in dem Inhalt der absoluten Zuständigkeit nicht einbegriffen ist, ist der Begriff der prozessualen Zuständigkeit in weiterem Sinne in dem Inhalt der Jurisdiktion einbegriffen. Nach dieser Auffassung ist es unmöglich, das Urteil eines unzuständigen Gerichts als ungültig zu erklären, das schon die Gerichtsbarkeit besitzt. Wenn dagegen eine Behörde keine Gerichtsbarkeit ausübt, braucht man es nicht zu präzisieren, ob sie zuständig ist oder nicht. Aus diesem Grunde muss, wenn bei einer Klage dem Einspruch nach das türkische Gericht keine Gerichtsbarkeit hat und der Einspruch der sachlichen Unzuständigkeit hervorgebracht wird, das Gericht über ersteres entscheiden, da, wenn schon für die Klage die türkischen Gerichte keine Gerichtsbarkeit besitzen, es sich erübrigt, die sachliche Zuständigkeit zu erörtern (8).

5. Da die Vorschriften über die absolute Zuständigkeit mit der öffentlichen Ordnung im Zusammenhang stehen, geben sie den Parteien keine wohlverworbene Rechte, d.h. *i u s q u a s i t u m*. Die Gesetze, die die absolute Zuständigkeit ändern, werden von Amts wegen angewendet. Die Parteien haben kein Recht zu verlangen, ihre Klage vor dem Gericht weiterzuführen, welches nach den Vorschriften des früheren Gesetzes absolut zuständig war. Nach einer Meinung ist das Gericht dem Gesetz nach verpflichtet, über eine angenommene Klage, d.h. eine wegen eines unklagbaren Anspruchs vom Gericht als unzulässig nicht abgewiesene Klage, zu entscheiden (9); daher wäre es richtiger, für die Parteien ein

(8) Sabri Şakir Ansay, Hukuk Yargılama Usulleri, II. Aufl. S. 53, Nr. 43 Ankara 1947.

(9) vgl. hierzu A. Schönke, S. 167 Nr. 3.

wohlerworbenes Recht anzuerkennen, da aber das aufgehobene Gericht keine offizielle Funktion mehr hat, ist es auch selbstverständlich, dass es keine sachliche Zuständigkeit besitzt, über die schwebende Klage zu entscheiden (10).

6. Die absolute und relative Zuständigkeit wird nur durch das Gesetz bestimmt. In Ausnahmefällen kann aber sowohl das Revisionsgericht wie auch der Justizminister das zuständige Gericht bestimmen (ZPO. § 25; Gesetz Nr. 367); dies kommt z.B. vor, wenn ein Gericht aufgehoben wird. In diesem Falle werden alle Klagen von dem aufgehobenen Gericht an ein anderes abgegeben und dieses damit beauftragt. Der Justizminister ist nicht befugt, nur eine einzelne Klage von einem Gericht einem anderen zuzuweisen. Er hat nur das Recht, ein Gericht aufzuheben und alle Klagen insgesamt zuzuweisen. So möchte das Gesetz auf dem Gebiete der Politik Schädigungen oder eine Befugnissüberschreitung verhindern.

7. Der Einspruch der absoluten Zuständigkeit ist in jeder Instanz des Prozesses und auch zum ersten Mal bei einer Weiterleitung an das Revisionsgericht gestattet (ZPO. §§ 23, 428).

Bei Erhebung der Klage vor einem absolut unzuständigen Gericht verliert der Kläger nicht das Recht, den Einspruch der sachlichen Unzuständigkeit geltend zu machen (ZPO. § 7). Das Revisionsgericht hat in seiner Entscheidung vom 5. Nov. 1949 das Vorbringen des Einspruchs der sachlichen Unzuständigkeit in jeder Instanz des Prozesses gestattet, dagegen den Einspruch der relativen Unzuständigkeit nur vor der Klagebeantwortung. Nach diesem Gesichtspunkt wäre es nicht richtig, den Einspruch der relativen Unzuständigkeit zurückzuweisen mit der Begründung, dass er erst nach dem Erlass des Versäumnisurteils geltend gemacht worden ist.

8. Da die Funktionen des Gerichts sich nach der Art der Klage richten, wird behauptet, dass einzelne Kammern des Grundgerichts nicht berechtigt sind, über die Klagen bei anderen Kammern zu entscheiden. Manche Autoren behaupten, die Funktionen des

(10) Mustafa Reşit Belgesay, Teorik ve Pratik Adliye Hukuku, S. 28. İstanbul 1944.

Gerichts richten sich ebenfalls nach der Art der Klage, auch wenn das Gericht nicht aus verschiedenen, sondern nur aus, einer Kammer besteht. In diesem Falle wurde nur ein Einzelrichter damit beauftragt, und seine Befugnisse sind nach der Art der Klage, die eine Handelsstreitigkeit betrifft, abzuweisen, wenn man ihm diese Klage nicht unmittelbar als Handelsrichter vorgetragen hat (11).

9. Bei Forderungsklagen, ist die sachliche Zuständigkeit nur nach dem Wert des Klagegegenstandes bestimmt (ZPO. § 1). Der Wert des Klagegegenstandes ist die Forderungssumme. Man muss aber bis zu dem Tage der Klageerhebung die Kosten, sowie Zinsen und andere Aufwendungen dazuberechnen. Die Prozesskosten und die Zinsen, die nach der Klageerhebung entstehen, beeinflussen den Wert des Klagegegenstandes nicht. Wenn z.B. ein Forderungsanspruch über 950.— türk. Pfund durch Verzögerung der Klage sich bis auf 1050.— erhöht, so beeinflusst das dem Sachwert der Klage nicht; für diese Klage ist immer nur das Friedensgericht sachlich zuständig. In diesem Falle werden die Prozesskosten und Zinsen, die nach der Klageerhebung entstehen, besonders im Kostenanschlag berechnet. Dagegen wird eine Forderungsklage von 1000.— türk. Pfund mit den gesamten Prozesskosten und Zinsen nie vor einem Friedensgericht verhandelt.

Das Gesetz verhindert durch die Nichtberechnung der weitgehenden Kosten und Zinsen Schädigungen der Parteien, sodass sie nicht in der Lage sind, unnötige Kosten zu verursachen, um dadurch die sachliche Zuständigkeit des Gerichts zu beeinflussen (12).

Die Ausdrücke Prozesskosten, sowie andere Aufwendungen werden weit ausgelegt, und für die Festsetzung des Klagewertes sind die Sieglungs—, Protest—, Depotgebühren und Gebühren für Auftragskosten und anderes, wie z.B. eine Entschädigung wegen Verzögerung einer Verpflichtung vorgesehen. Nach der Klageerhebung beeinflusst die Ablehnung oder die Annahme oder die Zah-

(11) Diese Gerichtspraxis ist von manchen Autoren, wie z.B. O. Professor Mustafa Reşit Belgesay heftig angegriffen worden.

(12) Necmeddin Berkin, Hukuk Usul Kanununun Vazife Hükümleri ve Tatbikati İstanbul 1952.

lung eines bestimmten Teiles des Klagegegenstandes den Wert der Klage nicht. Eine Vereinbarung der Parteien über den Wert der Klage zu dem Zweck, ihre Streitigkeiten einem sachlich unzuständigen Gericht vorzulegen, verpflichtet das Gericht zur Annahme, d.h. ist nicht befugt, die Klage als unzulässig oder unbegründet abzuweisen (13). In diesem Falle hat das Gericht kein Recht, die rechtswidrige Absicht (fraus) festzustellen und auf Grund dessen wegen sachlicher Unzuständigkeit die Klage abzulehnen, da das Gesetz das Gericht verpflichtet, den Wert der Klage nur nach dem Klageanspruch zu bestimmen (14).

Die sachliche Zuständigkeit wird je nach den Ansprüchen der Parteien von Amts wegen bestimmt, sollten sich die Parteien darüber nicht einigen, so setzt in diesem Falle der Richter den Wert des Klagegegenstandes nach seinen eigenen Kenntnissen und Ermessen fest; im Zweifelsfalle berät er sich mit Sachverständigen. Die Beratungen der Sachverständigen sind für das Gericht nicht bindend.

10. Jede Partei hat das Recht, den richterlichen Beschluss über den Wert des Klagegegenstandes unabhaengig von dem Endurteil oder zusammen mit diesem weiterzuziehen (15). In einem solchen Falle ist das Revisionsgericht befugt, bei einer irrtümlichen Wertfestsetzung die Klage zurückzuweisen. Für die Wertfestsetzung des Klagegegenstandes ist den Parteien das Recht vorbehalten, ihre eigenen Beweise vorzulegen; z. B. ist es beweisbar, dass das Domizil des Beklagten oder das umstrittene Grundstück sich ausserhalb des Gerichtsbezirkes befindet. Es sei denn, dass es nach der Ent-

(13) Über die Klageabweisungstheorie vgl. A. Schönke, S. 203.

(14) Die deutsche Rechtspraxis hat darüber aber andere Verfügungen. Für die Rechtsverfügungen der deutschen Gerichte und die Ansicht von Professor Dr. Adolf Schönke vgl., folgendes: Landgericht Trier, Juristische Wochenschrift 1926, S. 884; Landgericht Berlin, Juristische Wochenschrift 1931, S. 1776; Landgericht Hamburg, Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift 1936 B. Sp. 180; Adolf Schönke, Zivilprozessrecht, V. Aufl. S. 125 Nr. II. 1.

(15) Necmeddin Berkin, Hukuk Mahkemesinin Salâhiyet itirazını halleden kararına karşı müracaat yolu, İst. Üniv. Hukuk Fakültesi Mec. C. XVIII S. 3-4.

scheidung des Revisionsgerichts Zivilkammer III. vom 5. Dez. 1935 unmöglich gemacht ist, die sachliche Zustaendigkeit unter Beweis zu stellen. Das Revisionsgericht hat diese Ansicht im Falle einer Urkundenindentifizierung geäußert. Somit behauptet das höchste Gericht, dass es nicht richtig sei, nach dem Inhalt einer öffentlichen oder privaten Urkunde den Einspruch der sachlichen Unzustaendigkeit zurückzuweisen, bevor nicht eine Indentifizierung der Urkunde stattgefunden hat.

11. Bei den Forderungsklagen, den von mehreren Klaegern gegen einen Beklagten oder den von einem Klaeger gegen mehrere Beklagten erhobenen Forderungen, wird der Wert des Klagegegenstandes nach der Anteilssumme des Einzelnen bestimmt, wenn die Forderung unter den betreffenden Klaegern oder Beklagten teilbar ist. Z. B. ist bei einem Streitfall über einen Arbeitsvertrag, nach welchem der Arbeitgeber drei Arbeiter jeden Einzelnen für sich zu 500.— türk. Pfund verpflichtet hat, der Wert des Klagegegenstandes nicht 1500, sondern nur 500, da der Klagegegenstand unter den Arbeitern teilbar ist. Diese Vorschrift ist auch anwendbar, wenn es sich um eine Klagehaeuferung handelt, die sich auf verschiedene juristische Gründe stützt, z.B. wird ein schuldiger Mieter und ein von ihm gestellter Bürge, der dann aber ebenfalls nicht in der Lage ist zu zahlen, mitbeklagt. In diesem Falle bleibt der Wert des Klagegegenstandes doch der gleiche. Es ist aber selbstverstaendlich, dass bei einem solchen Schuldverhaeltniss eine eventuell erfolgende Einzahlung von einem der Beklagten die Schuld tilgt.

12. Dem Klaeger ist auch die Möglichkeit gegeben, die Schulden des Beklagten in einer Klage zu verbinden. In diesem Falle wird der Wert des Klagegegenstandes nach der Zahl der gestellten Ansprüche bestimmt, d.h. der Wert des einzelnen Anspruchs wird mitberechnet. Wenn aber der Beklagte auf die verschiedenen Ansprüche eine Ersatzbefugnis besitzt, wird die sachliche Zustaendigkeit des Gerichts nach dem Anspruch des Klaegers bestimmt, der den höchsten Wert besitzt. Auf jeden Fall erkennt das Gesetz eine Ausnahme an, nach welcher die Zustaendigkeit nicht nach dem Wert der Sachgegenstaende, sondern nur nach der Höhe des Geldes bestimmt wird, wenn es sich um Forderungs- und sachliche Ansprüche handelt.

Das Revisionsgericht, Zivilkammer II, hat in seiner Entscheidung vom 31 Okt. 1950 es dem Ermessen des Richters überlassen, im Falle einer Klagehäufung die verschiedenen Ansprüche auseinander zu setzen, wenn die Durchführung der verschiedenen Klagen prozessrechtliche Schwierigkeiten bringen kann.

13. Die sachliche Zuständigkeit wird nach dem Wert des Anspruchs bestimmt. Es besteht der Fall, dass eine Forderung zum Teil eingeklagt wird oder eine Streitigkeit wegen der Abzahlung entsteht. In diesem Falle gibt das Gesetz die Möglichkeit, auf eine absichtliche Zersplitterung nicht zu reagieren.

Wenn eine Forderung zum Teil eingeklagt ist, bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit nach der Höhe der eingeklagten Summe dann, wenn der Rest der Forderung unter den Parteien nicht streitig ist. Es kommt dabei vor, dass bei einer Forderungsklage nicht die Möglichkeit besteht, die Zuständigkeit nach der Höhe des Anspruchs zu bestimmen, da die Forderung im ganzen bestritten wird. Wenn aber der Anspruch als letzter Teil einer Abzahlung gilt, so bestimmt der bloße Anspruch die Zuständigkeit. Die von dem Beklagten nicht anerkannte Forderung wird als bestritten angesehen.

Wenn der Beklagte eine Widerklage erhebt, bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit nicht nach dem Zusammenhängenden Wert der beiden Klagen, sondern nach dem Wert der einzelnen, die den höchsten Wert hat. Diese Vorschrift beruht auf zwei Gründen : Erstens verhindert sie einen Rechtsmissbrauch des Beklagten, den er durch die Durchführung einer unnötigen Klage über die sachliche Zuständigkeit bewirken kann ; zweitens verhindert sie eine unnötige Inanspruchnahme des Grundgerichts.

Bei einer Zusammenlegung der Klagen, die miteinander im Zusammenhang stehen, verringern sich die Gerichtskosten, und die Prozessführung wird dadurch leichter ; ausserdem ist auch eine Überprüfung der Sachlage und der Beweise viel leichter.

Eine Widerklage, die nicht binnen zehn Tagen nach der Zustellung der Klageschrift von dem Beklagten erhoben wird, hat keine Wirkung auf die sachliche Zuständigkeit (ZPO. § 481).

Die Ansprüche, die der Beklagte zu seiner Verteidigung geltend macht, beeinflussen nicht die sachliche Zuständigkeit.

Der Beklagte hat das Recht, bis zum Schluss des Prozesses den Einspruch der sachlichen Unzuständigkeit zu erheben ; wenn er aber am Prozess schon teilgenommen hat und während des Prozesses keinen Einspruch erhoben hat, verliert er das Recht, einen solchen beim Revisionsgericht geltend zu machen.

14. Nach Ansicht des Revisionsgerichts würde es die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, wenn das Friedensgericht die Klage nicht zurückweist, für die eigentlich das Grundgericht sachlich zuständig wäre. Denn die sachliche Zuständigkeit des Friedensgerichts, ist gegenüber dem Grundgericht auf Grund von Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung abgegrenzt. Obgleich das Grundgericht sachlich zuständig ist, ist die Gerichtsbarkeit des Friedensgerichts nicht aufgehoben. Auf dieser Basis wird das Urteil des Friedensgerichts nicht als nichtig angesehen, wenn es sich um solche Klagen handelt, die ihrem Inhalt nach Privatinteressen der Parteien betreffen. In der Praxis gilt allgemein das Urteil des unzuständigen Friedensgerichts als vollstreckbar, wenn die Parteien sich über das Urteil einig sind und den Prozess nicht weiter gehen lassen.

Gesetzt den Fall einer Kontrolle der gesamten Rechtsanwendung ist dem Generalstaatsanwalt bei dem Revisionsgericht ein Beschwerderecht eingeräumt. Auf Grund dieses Rechtes ist dem Generalstaatsanwalt die Möglichkeit gegeben, das Urteil eines sachlich unzuständigen Friedensgerichts von dem Revisionsgericht überprüfen zu lassen und, wenn es als nötig befunden wird, auch aufzuheben. In diesem Falle ist das Friedensgericht verpflichtet, die Ungültigkeitserklärung der Gerichtshoheit zu beachten. Dadurch möchte das Gesetz Schädigungen der Parteien wegen der sachlichen Zuständigkeit verhindern.
